



© GMMaria / stock.adobe.com

Salz, das nicht fehlen darf

Die Rechtsprechung schließt allmählich die Lücken im Lastenheft der von Online-Vermittlern zu wählenden Transparenzpflichten. Aktueller Streitpunkt: Informationen zu einer Produktbewertung. Das Landgericht Leipzig beanstandete eine Bewertungsangabe als unzulässig.

Im Streitfall nahm der Bundesverband der Verbraucherzentralen einen Versicherungsmakler erfolgreich auf Unterlassung einer Bewertung auf dessen Vergleichsportal in Anspruch. Die Kammer argumentierte folgendermaßen: Der Verband sei klagebefugt und legitimiert, einen Verstoß gegen das Verbot der Vorenthaltung wesentlicher Informationen geltend zu machen. Als einem in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragenen Verein hat er gegen den Betreiber von Sternebewertungen Anspruch auf Unterlassung, wenn die Bewertungskriterien auf der Internetseite eines Vergleichsportals fehlen.

Als Vorenthalten im Sinne des § 5a Abs. 2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) würden auch das Verheimlichen wesentlicher Informationen und die Bereitstellung wesentlicher

Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise gelten. Unlauter handele daher auch, wer unter Berücksichtigung aller Umstände Verbrauchern eine wesentliche Information vorenthalte, die dieser je nach den Umständen benötige, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen.

Kompakt

- Wer Versicherungen im Web bewertet, darf wesentliche Informationen nicht vorenthalten.
- Einer Bewertung, die nicht eindeutig erkennen lässt, wer sie in welcher Eigenschaft vornimmt, fehlen wesentliche Informationen.
- Ebenso unzulässig ist eine Bewertung, die angelegte Kriterien nicht erkennen lässt.

Hinzu kommen müsse, dass die Informationsvorenthaltung geeignet erscheine, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte.

Bei der Beurteilung von geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern sei auf den durchschnittlichen Verbraucher des angesprochenen Verbraucherkreises abzustellen. Verbraucher, die eine neue Haftpflichtversicherung suchen und hierzu eine Vergleichsseite im Internet nutzen, beziehen neben sachbezogenen Kriterien wie Beitragshöhe, Versicherungssumme oder Selbstbeteiligung auch Bewertungen für das jeweilige Versicherungsangebot beziehungsweise den Versicherungsanbieter in ihre Entscheidungen ein. Werde ein Bewertungssystem für Versicherungen auf einem Vergleichsportal zur Verfügung gestellt, so seien Informationen über dessen Ausge-

staltung wesentliche im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG. An Bewertungen für Versicherungen könne sich ein Verbraucher nur dann in sachlich nachvollziehbarer Weise orientieren, wenn er Informationen erhalte, wer bewertet habe und welche sachbezogenen Kriterien ihnen zugrunde liegen. Aus eigener Kenntnis könne das Gericht feststellen, dass es meist Verbraucher sind, die Produkte auf den Handelsplattformen bewerten.

Betreibende ein Makler ein Vergleichsportal, auf dem er eigene Sterne-Bewertungen der dargestellten Versicherungsprodukte seines eigenen Portfolios vornehme, sei die Information über das Zustandekommen der Bewertung für den Verbraucher eine wesentliche. Werde weder beim Klick auf die Bewertungssterne noch beim Klick auf den Link „So werden Tipps ermittelt“ auf der Webseite eine Erläuterung geboten, auf welcher Grundlage die Bewertungen ermittelt werden, enthalte der Makler den Verbrauchern wettbewerbswidrig wesentliche Informationen vor.

Aufschluss über die Initiatoren der Bewertung gebe die Webseite nicht, wenn der Betreiber nicht kenntlich mache, dass er über eine Erlaubnis als Versicherungsmakler verfügt und in dieser Eigenschaft die Bewertungen vornimmt. Nach den Maßstäben eines durchschnittlichen Verbrauchers der angesprochenen Verkehrskreise werden für die Auswahlentscheidung von Versicherungen wesentliche Informationen nicht mitgeteilt, wenn dem Sterne-Bewertungssystem des Betreibers einer Vergleichsseite weder Kriterien für die Nachvollziehbarkeit der Bewertung noch Angaben zum Bewertenden zu entnehmen sind. Dass abweichend vom Regelfall ein Verbraucher ihm vorenthalte wesentliche Informationen für seine Entscheidung nicht benötige und das Vorenthalten dieser Informationen ihn nicht zu einer anderen Entscheidung veranlassen könne, habe der Betreiber des Vergleichsportals darzulegen.

Seien keine besonderen Umstände ersichtlich, müsse grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Vorenthalten einer wesentlichen Information, die der Verbraucher nach den Umständen

für eine informierte Entscheidung benötigt, auch geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er bei der gebotenen Information nicht getroffen hätte. Ein Verbraucher könne die auf einem Vergleichsportal angebotenen Versicherungen besser bewerten und vergleichen, wenn er sowohl die Bewertungskriterien als auch den Kreis der Bewertenden mitgeteilt erhalte. Lege der Betreiber demgegenüber nicht dar, dass der Verbraucher nach den Umständen diese ihm vorenthaltenen wesentlichen Informationen für eine informierte geschäftliche Entscheidung nicht benötigt, sei die Sternbewertung lauterkeitsrechtlich zu beanstanden mit der Folge, dass der Makler sie unterlassen müsse. Zudem stehe dem in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragenen Verein ein Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Aufwendungen für die Abmahnung des Maklers wegen des beanstandeten Verhaltens zu.

Eine Interessenabwägung ist notwendig

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Die Kammer hat nicht weiter begründet, warum die Information über den Initiator und die von diesem angelegten Kriterien der Bewertung lauterkeitsrechtlich als wesentlich anzusehen ist. Eine Information ist nicht schon dann wesentlich, wenn sie für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers von Bedeutung sein kann, sondern erst dann, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen von dem Makler erwartet werden kann und ihr für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers zudem ein erhebliches Gewicht zukommt. Erwartet werden kann die Information, wenn sie zum Geschäfts- und Verantwortungsbereich des Maklers gehört. Dabei ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, die einerseits das Interesse des Maklers berücksichtigt, eine Information nicht zu erteilen, und andererseits den zeitlichen und kostenmäßigen Aufwand für die Beschaffung der Information, die für den Makler mit

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter www.evers-vertriebsrecht.de/ oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

der Informationserteilung verbundenen Nachteile sowie möglicherweise bestehende Geheimhaltungsbelange.

Dafür, dass Verbrauchern die Bewertung für ihre Entscheidung sehr wichtig ist, das Produkt zu wählen, spricht bereits, dass der Makler die Bewertung vorgenommen hat. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass er das sinnfrei gemacht hätte. Da der Makler nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eine Produktempfehlung gegenüber einem Kunden in der Beratungssituation unter Nennung der sie tragenden Gründe schuldet, kann von ihm auch ohne Weiteres erwartet werden, dass er die Kriterien nennt, die einer von ihm vorgenommenen abstrakten Bewertung des Tarifs entsprechen.

Aber auch die Mitteilung des Umstandes, dass die Bewertungen von ihm selbst, also dem die Website betreibenden Makler stammt, kann erwartet werden. Denn die angesprochenen Verkehrskreise könnten davon ausgehen, es handele sich um Bewertungen von Verbrauchern, sodass ein Bedarf an der Richtigstellung von Quelle und Qualifikation der Bewertung zur Vermeidung einer Fehlvorstellung der Verbraucher unabweisbar erscheint. Darum sind der Initiator, sein Vermittlerstatus und die angewendeten Bewertungskriterien das Salz, das in der Suppe der Transparenzpflichten nicht fehlen darf. ■



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.